

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Stenographischer Dienst und Ausschußdienst

N i e d e r s c h r i f t

Innen- und Rechtsausschuß

62. Sitzung

am Freitag, dem 4. September 1998
im Sitzungszimmer des Landtages

Anwesende Abgeordnete

Heiz Maurus (CDU)

Vorsitzender

Ursula Kähler (SPD)

Dr. Gabriele Kötschau (SPD)

Klaus-Peter Puls (SPD)

Bernd Saxe (SPD)

Bernd Schröder (SPD)

Thorsten Geißler (CDU)

Peter Lehnert (CDU)

Klaus Schlie (CDU)

Matthias Böttcher (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wolfgang Kubicki (F.D.P.)

Weitere Abgeordnete

Anke Spoorendonk (SSW)

Irene Fröhlich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Detlef Matthiessen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Einzigster Punkt der Tagesordnung:

Seite

Verhältnis der Artikel 41 und 42 LV zueinander

4

Der Vorsitzende, Abg. Maurus, eröffnet die Sitzung um 15:07 Uhr und stellt die Beschlußfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Einzigster Punkt der Tagesordnung:

Verhältnis der Artikel 41 und 42 LV zueinander

Abg. Kubicki fragt nach der Einschätzung des Wissenschaftlichen Dienstes des Landtages bezüglich des Verhältnisses von Artikel 41 und 42 zueinander.

LMR Dr. Wuttke führt aus, bei flüchtigem Lesen ergebe sich sicherlich nicht, wie Artikel 41 und 42 zueinander im Verhältnis stünden. Setze man Artikel 42 in einen sinnvollen Zusammenhang zu Artikel 41, so ergebe sich, daß die Behandlungspflicht im Landtag erst durch eine zulässige Initiative ausgelöst werde. Werde die Unzulässigkeit einer Initiative festgestellt, sei kein Auslöser für die Behandlungspflicht vorhanden. Der Landtag müsse sich also mit einem von einer Initiative vorgelegten Gesetzentwurf erst in dem Augenblick beschäftigen, in dem die Zulässigkeit festgestellt worden sei. Ab diesem Zeitpunkt laufe die Vier-Monats-Frist.

Komme der Landtag zu dem Ergebnis, die Volksinitiative sei unzulässig, hätten die Vertrauensleute der Initiative das Recht, dagegen Rechtsmittel einzulegen. Seien Sie erfolgreich, könne es wieder zu einer Anwendung von Artikel 42 LV kommen. Das sei nach Auffassung des Wissenschaftlichen Dienstes der eindeutige Sinn dieser Regelung.

Ang. Hübner ergänzt, die Antragsbefugnis in Artikel 42 sei für den Fall eingeplant worden, daß eine Entscheidung des Landtages auf Zulässigkeit einer Initiative innerhalb der Vier-Monats-Frist Zweifel daran hervorrufe, ob diese Entscheidung richtig gewesen sei. Eine weitere Möglichkeit sei, daß die Landesregierung eine Initiative für unzulässig halte, der Landtag aber für zulässig. In dem Fall, in dem die Zweifel der Landesregierung aufrechterhalten blieben, der Landtag die Initiative inhaltlich ablehne und von der Volksinitiative daraufhin ein Antrag auf Durchführung eines Volksbegehrens gestellt werde, könne die Landesregierung oder ein Viertel der Mitglieder des Landtages beim Bundesverfassungsgericht mit einem Antrag gegen diese Zulässigkeit zum Zuge kommen.

M Dr. Wienholtz ergänzt, von der Verfassungssystematik her handele es sich bei den Artikeln 41 und 42 LV um den ersten und den zweiten Verfahrensschritt.

Abg. Geißler schließt sich der Auffassung des Wissenschaftlichen Dienstes an.

Der Vorsitzende, Abg. Maurus, schließt die Sitzung um 15:14 Uhr.

gez. Heinz Maurus

Vorsitzender

gez. Petra Tschanter

Geschäfts- und Protokollführerin